

Pflegeversicherung: Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel erleichtern das Leben von Pflegebedürftigen oder von Pflegenden. Dazu gehören z. B. Hausnotruf-Systeme oder Pflegebetten, aber auch Desinfektionsmittel oder Einmal-Handschuhe.

Zum einen bezahlen wir die Hilfsmittel, die Pflegenden die Pflege erleichtern. Zum anderen übernehmen wir auch Kosten für alle notwendigen Pflegehilfsmittel, die Pflegebedürftige selbst brauchen, um beschwerdefreier und selbstständiger leben zu können.

So beantragen Sie Pflegehilfsmittel

Rufen Sie uns an oder beantragen Sie Pflegehilfsmittel gleich schriftlich. Für Ihren Antrag brauchen Sie eine Empfehlung des Medizinischen Diensts (MD) oder einer Pflege-Fachkraft. Anschließend melden wir uns bei Ihnen und unterstützen Sie dabei, das Pflegehilfsmittel zu beschaffen.

Bis zu 40 EUR für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Manche Pflegehilfsmittel wie Einmal-Handschuhe oder Hände-Desinfektionsmittel werden täglich gebraucht. Sie sind aus hygienischen oder anderen Gründen aber nur 1 Mal nutzbar. Für solche Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, bekommen Sie von uns einen festen Zuschuss von bis zu 40 EUR pro Monat.

Am bequemsten ist es, wenn Sie einen unserer Vertragspartner nutzen – z. B. ein Sanitätshaus. Dieser Partner rechnet direkt mit uns ab. Sprechen Sie uns an – wir nennen Ihnen gern geeignete Anbieter.

Beziehen Sie Verbrauchshilfsmittel von anderen Anbietern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu 40 EUR im Monat. Reichen Sie uns hierzu bitte einfach Ihre Rechnungen ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändert sich der Höchstbetrag: Wir zahlen bis zum 31. Dezember 2021 monatlich bis zu **60 EUR**.

Technische Pflegehilfsmittel meist als Leihgabe

Technische Pflegehilfsmittel – z. B. Pflegebetten oder Pflegerollstühle – leiht Ihnen das Sanitätshaus, sofern das möglich ist. Dann entfällt die gesetzliche Zuzahlung für Sie.

Zu den technischen Pflegehilfsmitteln gehören auch Gegenstände, die zwar fest in der Wohnung verankert werden, aber keinen wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz erfordern – z. B. Badewannen-Lifter oder Stützgriffe neben dem Waschbecken oder der Toilette.

Sogenannte Alltagshilfen – z. B. Dosenöffner oder Elektromesser – können wir **nicht** bezahlen.

Darauf haben Sie Anspruch

Sie erhalten nicht nur die Grundausstattung und das Zubehör. Sie haben auch Anspruch auf folgende Leistungen des Anbieters:

- Das Pflegehilfsmittel wird individuell angepasst.
- Es wird – wenn nötig – geändert, instand gesetzt oder ersetzt.
- Der Anbieter wartet und kontrolliert es, um die technische Sicherheit zu erhalten.
- Sie und diejenigen, die Sie pflegen, werden im Gebrauch des Hilfsmittels geschult.

Nutzen Sie diese Leistungen, wann immer es nötig ist. Denn nur ein funktionierendes und richtig eingesetztes Pflegehilfsmittel hilft Ihnen wirklich.

Zuzahlungen zu technischen Hilfsmitteln

Können Sie ein technisches Pflegehilfsmittel nicht ausleihen, leisten Sie die gesetzliche Zuzahlung direkt an den Hilfsmittelanbieter. Sie beträgt 10 Prozent, höchstens jedoch 25 EUR je Pflegehilfsmittel. Sind Sie jünger als 18 Jahre oder von der Zuzahlung befreit? Dann brauchen Sie keine Zuzahlung zu leisten.

Wichtig: Lehnen Sie es ohne zwingenden Grund ab, ein technisches Pflegehilfsmittel auszuleihen, müssen Sie die kompletten Kosten für den Kauf selbst tragen.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Haben Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie unsere Leistungen jeweils zur Hälfte.

Hier erfahren Sie mehr

tk.de, Suchnummer 2001230

